

Antrag Honorarvorauszahlung

Antragsteller/in

PVS-Kundennummer (von PVS einzutragen)

PVS-Kontonummer/n

Antrag auf Vorauszahlung für ärztliche Forderungen durch die: PVS Privatärztliche VerrechnungsStelle Südwest GmbH

1. Ich/Wir wünsche(n), dass die PVS auf meine/unsere Forderungen zum Zeitpunkt der Versendung der zugrunde liegenden Rechnungen eine Vorauszahlung in Höhe von

_____ % durch Überweisung auf mein/unser bekanntes Girokonto leistet.
2. Forderungen, die sich auf Behandlungsdaten beziehen, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind von der Vorauszahlung ausgeschlossen.
3. Forderungen, die zuvor bereits erfolglos geltend gemacht wurden und von denen bekannt ist, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Unwilligkeit des Patienten besteht, sind ebenfalls von der Vorauszahlung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Forderungen, von denen bereits bei Einreichung bekannt ist, dass sie aus anderen Gründen nicht durchsetzbar oder einredebehaftet sind.
Ich bin/Wir sind einverstanden, dass ausgeschlossene und dennoch bevorschusste Forderungen meinem/unserem Mitgliedskonto rückbelastet werden.
4. Die Rückzahlung des bevorschussten Betrags an die PVS erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit Zahlungseingängen der Patienten/Zahlungspflichtigen.
5. Der Vorschuss wird von der PVS für 90 Tage gewährt. Danach ist der Vorschuss zur Rückzahlung fällig, er kann mit neuen Forderungen verrechnet werden.
6. Die Gebühr für die Bevorschussung wird meinem/unserem bei der PVS geführten Mitgliedskonto belastet und auf dem Kontoauszug gesondert dargestellt. Die Höhe der Vorauszahlungsgebühr wird über die Allgemeinen Honorarvorauszahlungsbedingungen der PVS geregelt und beläuft sich derzeit auf eine einmalige Gebühr von 0,5 % auf den Vorschussbetrag bzw. 1 % für den Teil, der Auszahlungssumme, der 50 % des bevorschussten Rechnungsbetrages übersteigt.
7. Ich/Wir erhalte(n) monatlich von der PVS einen Kontoauszug, auf dem Gutschriften und Belastungen dargestellt sind. Einwände gegen die Richtigkeit des Kontoauszugs und des darin enthaltenden Saldos mache(n) ich/wir innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Kontoauszugs geltend. Sofern innerhalb dieser vier Wochen keine Einwände geltend gemacht werden, geht die PVS von einer Genehmigung aus.
8. Mir/Uns ist bekannt, dass Daten aus dem Arzt-/Patientenverhältnis nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an die PVS weitergegeben werden dürfen. Ich versichere/Wir versichern, der PVS nur solche Honorarforderungen zur Bearbeitung und Vorauszahlung einzureichen, hinsichtlich derer die erforderliche schriftliche Zustimmung des betroffenen Patienten vorliegt.
9. Die Einzelheiten der Vorauszahlung ergeben sich aus den mir/uns vorliegenden Allgemeinen Honorarvorauszahlungsbedingungen der PVS. Diese habe(n) ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

Allgemeine Honorarvorauszahlungsbedingungen

Auf Antrag gewährt die PVS auf die zu bearbeitenden Forderungen ihrer Mitglieder/Ärzte im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Vorschüsse, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

- (1) Ein Vorauszahlungsantrag begründet daher keinen allgemeinen Anspruch des Mitglieds/Arztes auf Honorarvorauszahlung im Einzelfall. Es bleibt der PVS vorbehalten, eine Vorauszahlung auf eingereichte Honorarforderungen abzulehnen oder nur in einem verringerten Umfang durchzuführen.

Insbesondere kann die PVS eine Vorauszahlung auf eingereichte Honorarforderungen dann ablehnen, wenn das Mitglied/der Arzt bereits auf vorangegangene Honorarabrechnungen Vorschüsse erhalten hat und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine kurzfristige Rückführung der bereits erfolgten Vorschusszahlungen gefährdet ist (z. B. im Insolvenzfall, Abrechnung gesonderter Verlangensleistungen, o. ä.).

Forderungen, die sich auf Behandlungsdaten beziehen, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind von der Vorauszahlung ausgeschlossen. Forderungen, die zuvor bereits erfolglos geltend gemacht wurden und von denen dem Mitglied/Arzt bekannt ist, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Unwilligkeit des Patienten besteht, sind ebenfalls von der Vorauszahlung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Forderungen, von denen bereits bei Einreichung bekannt ist, dass sie aus anderen Gründen nicht durchsetzbar oder einredebehaftet sind. Ausgeschlossene und dennoch bevorschusste Forderungen werden dem jeweiligen Mitgliedskonto rückbelastet.

- (2) Zum Zwecke der Absicherung der Vorauszahlung tritt das Mitglied/der Arzt seine Honorarforderungen aus Rechnungen, die der PVS zur Bearbeitung eingereicht werden, an die PVS ab. Die Einzelheiten der Sicherungsabtretung richten sich nach der gesondert abzuschließenden Abtretungsvereinbarung.
- (3) Wird ein Antrag auf Vorauszahlung innerhalb der ersten sechs Monate der Zusammenarbeit zwischen PVS und Mitglied/Arzt (gerechnet ab erster Rechnungsbearbeitung) gestellt, so ist die Vorauszahlung in der Regel bis zum Ablauf des sechsten Monats insgesamt auf einen Vorauszahlungssaldo von 100.000 Euro begrenzt. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.
- (4) Die PVS erhält für die Bevorschussung eine einmalige Vorauszahlungsgebühr in Höhe von derzeit 0,5 % des Vorschussbetrages bei einer Auszahlung bis 50 % des bevorschussten Rechnungsbetrages bzw. 1 % für den Teil der Auszahlungssumme, der 50 % des bevorschussten Rechnungsbetrages übersteigt. Diese Gebühr ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und betrifft ausschließlich das Entgelt der PVS für die Vorauszahlung. Diese Gebühr kann nach schriftlicher Ankündigung durch die PVS binnen eines Monats herabgesetzt oder erhöht werden. Die Gebühr für die Vorauszahlung wird gesondert von den anderweitigen Dienstleistungsgebühren in Rechnung gestellt und dem bei der PVS geführten Mitgliedskonto belastet. Der Vorschussbetrag ist auf maximal 90 % des Rechnungsbetrages begrenzt. Eine abweichende Vereinbarung ist im Ausnahmefall möglich.
- (5) Die Rückzahlung des bevorschussten Betrages an die PVS erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit Zahlungseingängen der Patienten/Zahlungspflichtigen.
- (6) Der Vorschuss wird von der PVS für 90 Tage gewährt. Danach ist der Vorschuss zur Rückzahlung fällig, er kann mit neuen Forderungen verrechnet werden.
- (7) Die Vorauszahlungszusage entfällt, wenn die PVS die bevorschusste Honorarforderung aus der Bearbeitung nimmt, weil:
- die Rechnung nicht zugestellt werden kann, oder
 - die Forderung unmittelbar an das Mitglied/den Arzt bezahlt worden ist, oder
 - die Forderung im Einvernehmen mit dem Mitglied/Arzt gestrichen worden ist, oder
 - der Rechnungsempfänger bei drohender Zahlungsunfähigkeit den Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung unternimmt oder einen Antrag auf Restschuldbefreiung bzw. auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, oder
 - eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft vorliegt.

- (8) Beide Vertragspartner beachten die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht. Dem Mitglied/Arzt ist bekannt, dass Daten aus dem Arzt-/Patientenverhältnis nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an die PVS weitergegeben werden dürfen. Das Einverständnis des Patienten muss sich auch auf den konkreten Zweck der Datenweitergabe beziehen.

Das Mitglied/Der Arzt versichert, der PVS nur solche Honorarforderungen zur Bearbeitung und Vorauszahlung einzureichen, hinsichtlich derer die erforderliche schriftliche Zustimmung des betroffenen Patienten vorliegt. Es besteht Einigkeit, dass das Mitglied/der Arzt zur Einholung der Zustimmung des betroffenen Patienten vor Behandlungsbeginn die von der PVS vorbereitete Einverständniserklärung verwendet.

Mannheim/Karlsruhe,

.....
Datum / Unterschrift



.....
Peter Gabriel
Geschäftsführer
PVS Südwest GmbH